

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

Nr. 11 München, den 15. Mai 1999

---

Datum	Inhalt	Seite
10.5.1999	Gesetz zur Änderung des Kostengesetzes ..... 2013-1-1-F	230
30.4.1999	Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten des Staatsvertrags zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz und dem Saarland zur Änderung des Staatsvertrags vom 19. Juni 1972, zuletzt geändert durch Staatsvertrag vom 22. April/6. Mai/19. Juli 1988, über die Zugehörigkeit der Tierärzte und Veterinärpraktikanten des Landes Rheinland-Pfalz und des Saarlandes zur Bayerischen Ärzteversorgung ..... 763-7-I	231
16.4.1999	Verordnung zur Änderung der Forstgebührenordnung ..... 7900-8-E	232

---

Der von der Bayerischen Staatskanzlei herausgegebene

## Fortführungsnachweis

zur Bayerischen Rechtssammlung  
1.1.1983 bis 31.12.1998

(Stand 1.1.1999)

erscheint Ende Mai 1999 und kann zum Preis von DM 22,90  
(inkl. MwSt.) zuzügl. Versandkosten bezogen werden von

**Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag**  
**Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München**  
**Telefon (0 89) 42 92 01, Fax (0 89) 42 84 88**

2013-1-1-F

## Gesetz zur Änderung des Kostengesetzes

Vom 10. Mai 1999

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1

Das Kostengesetz vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 5 Abs. 1 Satz 1 wird „Art. 49“ durch „Art. 50“ ersetzt.
2. Art. 6 Abs. 3 wird aufgehoben.
3. Art. 9 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Die Gebühr beträgt im Rechtsbehelfsverfahren das Eineinhalbfache der vollen Amtshandlungsgebühr. <sup>2</sup>Ist die Amtshandlung nur teilweise angefochten, verringert sich die Gebühr entsprechend. <sup>3</sup>Art. 8 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung. <sup>4</sup>Ist für die Amtshandlung eine Gebühr nicht angefallen oder hat ein Dritter Widerspruch eingelegt, ist eine Gebühr bis zu zehntausend Deutsche Mark zu erheben. <sup>5</sup>Die Mindestgebühr beträgt fünfzig Deutsche Mark. <sup>6</sup>Bei einem Widerspruch, der sich allein gegen die Festsetzung öffentlicher Abgaben, insbesondere gegen eine Entscheidung über Kosten, Benutzungsgebühren oder Beiträge, richtet, beträgt die Gebühr bis zur Hälfte des angefochtenen Betrags, mindestens aber zwanzig Deutsche Mark.

(2) <sup>1</sup>Wird ein Rechtsbehelf zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, werden eine Gebühr von einem Zehntel bis zu drei Viertel der nach Absatz 1 festzusetzenden Gebühr je nach dem

Fortgang des Verfahrens und die Auslagen erhoben. <sup>2</sup>Die Mindestgebühr beträgt dreißig Deutsche Mark; im Fall eines Widerspruchs, der sich allein gegen die Festsetzung öffentlicher Abgaben, insbesondere gegen eine Entscheidung über Kosten, Benutzungsgebühren oder Beiträge, richtet, beträgt sie zwanzig Deutsche Mark. <sup>3</sup>Art. 8 Abs. 3 gilt entsprechend.“

4. Dem Art. 18 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„<sup>3</sup>Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu fünf Tagen nicht erhoben.“
5. In Art. 20 Abs. 1 werden nach dem Wort „Körperschaften“ die Worte „und Anstalten“ eingefügt.
6. Dem Art. 21 Abs. 4 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„<sup>3</sup>Soweit in den Rechtsverordnungen nichts anderes bestimmt ist, gelten Art. 10 bis 19 entsprechend.“
7. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„<sup>2</sup>Das Verfahren zur Festsetzung und Einziehung der Kurtaxe kann auf juristische Personen des Privatrechts übertragen werden.“

### § 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1999 in Kraft.

München, den 10. Mai 1999

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Edmund Stoiber

763-7-I

**Bekanntmachung  
über das In-Kraft-Treten des Staatsvertrags  
zwischen dem Freistaat Bayern und  
dem Land Rheinland-Pfalz und dem Saarland  
zur Änderung des Staatsvertrags vom 19. Juni 1972,  
zuletzt geändert durch Staatsvertrag  
vom 22. April/6. Mai/19. Juli 1988,  
über die Zugehörigkeit der Tierärzte und Veterinärpraktikanten  
des Landes Rheinland-Pfalz und des Saarlandes  
zur Bayerischen Ärzteversorgung**

**Vom 30. April 1999**

Der am 10./25. März / 6. April 1998 unterzeichnete Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz und dem Saarland zur Änderung des Staatsvertrags vom 19. Juni 1972, zuletzt geändert durch Staatsvertrag vom 22. April/6. Mai/19. Juli 1988, über die Zugehörigkeit der Tierärzte und Veterinärpraktikanten des Landes Rheinland-Pfalz und des Saarlandes zur Bayerischen Ärzteversorgung ist nach seinem Art. 2 Abs. 1 Satz 2 am 1. April 1999 in Kraft getreten.

München, den 30. April 1999

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Edmund Stoiber

7900-8-E

## Verordnung zur Änderung der Forstgebührenordnung

Vom 16. April 1999

Auf Grund des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

### § 1

Die Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme von Dienststellen der Bayerischen Staatsforstverwaltung (Forstgebührenordnung – FoGebO) vom 10. Dezember 1987 (GVBl S. 460, BayRS 7900-8-E), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. April 1997 (GVBl S. 65), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Die Gebühr beträgt je Stunde

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. für einen Beamten des höheren Dienstes oder einen nach seiner Vergütung vergleichbaren Angestellten   | 103,00 DM |
| 2. für einen Beamten des gehobenen Dienstes oder einen nach seiner Vergütung vergleichbaren Angestellten | 75,00 DM  |

3. für einen Beamten des mittleren Dienstes oder einen nach seiner Vergütung vergleichbaren Angestellten oder Arbeiter	60,00 DM
--	----------

4. für einen Beamten des einfachen Dienstes oder einen nach seiner Vergütung vergleichbaren Angestellten oder Arbeiter	53,00 DM.“
--	------------

b) In Absatz 3 Satz 4 wird die Zahl „65,00“ durch die Zahl „70,00“ ersetzt.

2. Die Anlage (Gebührenverzeichnis zur Forstgebührenordnung) wird durch die Anlage dieser Verordnung ersetzt.

### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1999 in Kraft.

München, den 16. April 1999

**Bayerisches Staatsministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Josef Müller, Staatsminister

## Anlage

## Gebührenverzeichnis zur Forstgebührenordnung

## I. Allgemeines

1. Die Gebühren nach Nr. II. 1.1 des Gebührenverzeichnisses können bis zu 50 v.H. ermäßigt werden, wenn die Aufarbeitungskosten voraussichtlich den Erlös aus dem Verkauf des eingeschlagenen Holzes übersteigen.
2. Die Gebühren nach Nr. II. 1 und II. 2 des Gebührenverzeichnisses können ermäßigt werden,
  - a) bis um 40 v.H., wenn der Schuldner oder eine von ihm gestellte Hilfskraft mitwirkt,
  - b) bis um 70 v.H., wenn die Leistung aus Anlass von Kalamitätsfällen erbracht wird,
  - c) bis um 30 v.H., wenn besonders einfache Verhältnisse vorliegen.
3. Die Ermäßigungen der vorstehenden Nrn. 1 und 2 dürfen insgesamt nicht mehr als 80 v.H. betragen. Ermäßigungen nach Nrn. 1 und 2 Buchst. c können nicht nebeneinander gewährt werden.
4. Die Gebühren nach Nrn. II. 1 und II. 2 des Gebührenverzeichnisses können bis um 30 v.H. erhöht werden, wenn besonders schwierige Verhältnisse vorliegen.
5. Die Gebühren können bis um 20 v.H. erhöht werden, wenn die Leistung auf Antrag vordringlich erbracht wird.
6. Die Gebühren nach Nrn. II. 4, II. 5, II. 6 und II. 7 können bis um 300 v.H. angehoben werden, wenn die Leistungen einen ungewöhnlichen Zeit- oder Materialaufwand bedingen oder eine kürzere Ausführungsfrist vereinbart wird.
7. In der Zeit vom 15. Mai mit 15. September jeden Jahres ermäßigen sich die Gebühren nach Nrn. II. 4.1 bis II. 4.9 um 30 v.H. Es gilt das Datum des Probeingangs.
8. Reisezeiten sind gemäß § 2 Abs. 3 FoGebO zusätzlich zu den Gebühren nach Nr. II in Ansatz zu bringen.

## II. Gebührensätze

	DM
<b>1. Auszeichnen von Waldbeständen</b>	
1.1 Stammweises Auszeichnen in Pflegebeständen je Hektar	139,00
jedes angefangene halbe Hektar wird mit 50 v.H. des vorstehend genannten Satzes berechnet.	
1.2 Stammweises Auszeichnen in Verjüngungsbeständen je Hektar	82,00
Jedes angefangene halbe Hektar wird mit 50 v.H. des vorstehend genannten Satzes berechnet.	

		DM		
<b>2. Holzaushaltung und Hiebsaufnahme</b>				
2.1 Holzaushaltung und Sortenbildung je angefangenen Festmeter oder Raummeter				3,70
2.2 Holzaufnahme je angefangenen Festmeter je angefangenen Raummeter				3,00 1,60
2.3 Sortenweise Ermittlung des Festgehaltenes, Aushändigung einer Nummernliste einschließlich der sorten- und klassenweisen Wertermittlung auf Grund vorgegebener Preise je angefangenen Festmeter oder Raummeter				1,50
<b>3. Wegebauten</b>				
3.1 Ausarbeitung von Entwürfen für forstliche Wegebauten und Trassierung je Meter Wegelänge				1,70
3.2 Örtliche Bauleitung je Meter Wegelänge				1,60
3.3 Bauoberleitung je Meter Wegelänge				1,60
3.4 Gesamtbauleitung je Meter Wegelänge				3,30
<b>4. Forstsaatgutprüfungen</b>		ab 1.1. 98	ab 1.1. 99	ab 1.1. 2000
4.1 Reinheit	20,00			
4.2 Keimfähigkeit (Standardmethode)	50,00	60,00	70,00	80,00
4.3 Lebensfähigkeit (Tetrazoliumtest)	100,00	120,00	140,00	160,00
4.4 Tausendkorngewicht	10,00			
4.5 Gesamtuntersuchung der äußeren Beschaffenheit lt. § 16 (2) FSaatG mit Standardmethode	75,00	85,00	95,00	105,00
4.6 Gesamtuntersuchung der äußeren Beschaffenheit lt. § 16 (2) FSaatG mit Tetrazoliumtest	125,00	145,00	165,00	185,00
4.7 Feuchtigkeitsbestimmung				15,00
4.8 Schnittprobe bei Eicheln				50,00
4.9 Bestimmung von Voll-/Hohlkorn, Beschädigung, Entwicklungszustand u. a. (Röntgenuntersuchung)				50,00

	DM		DM
4.10 Internationaler Oranger/Grüner Bericht (einschl. 1 Duplikat sowie IStA-Plomben und -Anhänger)	10,00	6.3 Trockenveraschung	33,00
<b>5. Bodenuntersuchungen</b>		6.4 Nassveraschung	40,00
5.1 Probenaufbereitung	7,00	6.5 Phosphat	40,00
5.2 Trockensubstanz	20,00	6.6 Natrium, Kalium, Calcium je Element	25,00
5.3 ph-Wert potentiometrisch	9,00	6.7 Magnesium, Eisen, Kupfer, Mangan, Zink je Element	46,00
5.4 Salzgehalt-Leitfähigkeit	8,00	6.8 Blei, Cadmium je Element	95,00
5.5 Carbonat nach SCHEIBLER	23,00	6.9 Chlorid	45,00
5.6 Organische Substanz aus C	35,00	6.10 Fluorid	80,00
5.7 Stickstoff nach KJELDAHL	33,50	6.11 Schwefel	80,00
5.8 Gesamtstickstoff	45,00	<b>7. Wasseruntersuchungen</b>	
5.9 Ammoniumstickstoff, Nitratstickstoff, je Stoff	17,00	7.1 Filtrat zur Analyse	8,00
5.10 Königswasseraufschluss	40,00	7.2 ph-Wert	9,00
5.11 Flusssäure-Perchlorsäureaufschluss	65,00	7.3 Leitfähigkeit	5,00
5.12 Phosphor, Kalium, Calcium, Magnesium, Eisen, Mangan je Element	65,00	7.4 Stickstoff nach KJELDAHL	33,50
5.13 Aluminium, Blei, Cadmium je Element	46,00	7.5 Ammonium, Nitrat je Stoff	22,00
5.14 Herstellung eines Wasserextraktes	7,00	7.6 Natrium, Kalium, Calcium je Element	16,00
5.15 Bestimmung von Chlorid, Sulfat, Natrium, Kalium, Calcium, Magnesium aus Wasserextrakt je Element	12,00	7.7 Magnesium	27,00
5.16 Kleingefäßversuch zur Feststellung der Anwesenheit wachstumshemmender Stoffe je Gefäß	35,00	7.8 Chlorid, Sulfat je Stoff	27,00
<b>6. Pflanzenuntersuchungen</b>		7.9 Gesamtposphat	50,00
6.1 Probenvorbereitung	15,00		
6.2 Stickstoff nach KJELDAHL	33,50		



**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**  
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag  
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München  
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

---

**Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München**

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

**Herstellung und Vertrieb:** Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88, Bankverbindung: Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, Kto.-Nr.: 38 365 444, BLZ 700 202 70.

**Bezug:** Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

**Bezugspreis** für den laufenden Bezug jährlich DM 65,00 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 4,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,50 + Versand.

ISSN 0005-7134